

Hans D. Jarass
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bundes- Immissionsschutzgesetz

Kommentar

unter Berücksichtigung der
Bundes-Immissionsschutzverordnungen,
der TA Luft sowie der TA Lärm

von

Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL. M.

Direktor des ZIR Forschungsinstituts für deutsches und
europäisches öffentliches Recht
an der Universität Münster

15., vollständig überarbeitete Auflage

2024



Zitiervorschlag: Jarass BImSchG § ... Rn. ...

beck.de

ISBN 978 3 406 82004 5

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg
Satz: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Druckerei C. H.Beck, Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses
Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur fünfzehnten Auflage

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz betrifft zwei wichtige Rechtskreise: Zum einen bildet es ein Kernstück des Umweltrechts. Zum anderen enthält es, worüber der Titel des Gesetzes täuschen mag, das Recht der gefährlichen Anlagen und damit einen wichtigen Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Nicht umsonst wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als „Industriezulassungsverfahren“ bezeichnet. Der vorliegende Kommentar sucht dieser doppelten Perspektive gerecht zu werden, etwa dadurch, dass die Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen besondere Aufmerksamkeit erfahren, ohne aber die anderen Abschnitte des Gesetzes zu vernachlässigen. Insb. wird der Verkehrswegelärmschutz näher behandelt, weiter die Luftreinhalte- und die Lärmschutzplanung und die Treibhausgasminderung insb. bei Kraftstoffen. Über die Kommentierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinaus wurden auch zahlreiche Fragen der Auslegung der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, der (neuen) TA Luft und der TA Lärm erörtert; die zentralen Hinweise dazu mit entsprechenden Verweisungen finden sich bei der jeweiligen Ermächtigungsnorm (vgl. die Hauptfundstellenübersicht nach dem Inhaltsverzeichnis).

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz war ursprünglich ein Musterbeispiel systematischer Gesetzgebung. Im Laufe der Jahre ist das, insb. unter dem Einfluss des EU-Rechts, aber auch durch den Vorrang rein politischer Vorstellungen, immer mehr verloren gegangen. Die Anwendung des Gesetzes wurde damit immer schwieriger, mit der Folge von Vollzugsdefiziten. Zudem trägt die Komplizierung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei, auch wenn die Neuregelungen der Verfahrensbeschleunigung dienen. Der vorliegende Kommentar sucht dem durch die Herausarbeitung der systematische Zusammenhänge entgegen zu wirken. Das schlägt sich etwa in zahlreichen Querverweisen nieder. Des Weiteren findet die immer umfangreichere Rechtsprechung besondere Berücksichtigung. Aber auch die Literatur wurde intensiv ausgewertet, obgleich die Nachweise in den Literaturübersichten in der Regel auf Fundstellen seit 2000 beschränkt bleiben (ältere Nachweise finden sich in den Voraufgaben). Besonderes Augenmerk findet die Verknüpfung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Neuauflage behandelt zunächst die Änderungen durch die Gesetze vom 8.10.2022, vom 19.10.2022 und vom 26.7.2023. Eingearbeitet wurde zudem die äußerst umfangreiche Novelle vom 8.7.2024, die größte seit über 30 Jahren. Hinzu kamen die Novellierungen der immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen, insb. der 9.BImSchV, und der 2024 erfolgte Neuerlass der 31.BImSchV und der 37.BImSchV. Sorgfältig ausgewertet wurden darüber hinaus die vom 1.6.2022 bis zum 1.7.2024 ergangene Rechtsprechung zum Immissionsschutzrecht, darunter 19 neue

Vorwort

Entscheidungen des BVerwG (davon 9 zu unterschiedlichen Aspekten der Windenergieanlagen). Berücksichtigt wurde auch die seit der Voraufgabe ergangene Literatur. Zudem wurden zahlreiche Fehler beseitigt, auch aufgrund von Hinweisen aufmerksamer Leser (vielen Dank). Der fortschreitenden Entwicklung wurde durch zahlreiche, zum Teil tiefgehende Überarbeitungen Rechnung getragen. Schließlich wurden an vielen Stellen Kürzungen vorgenommen, wo immer das vertretbar erschien, um die Übersichtlichkeit des Kommentars zu erhalten. Neu kommentiert wurden die Vorschriften der §§ 31e–31l und erheblich überarbeitet die des § 10, des § 12, des § 16, des § 16b, des § 23b, des § 48, des § 50, des § 62, des § 63, des § 67 und des § 73. Deutlich erweitert bzw. neu eingefügt wurden die Ausführungen zu den Erneuerbare-Energien-Anlagen und insb. zu den Windenergieanlagen, zumal der Gesetzgeber insoweit für zahlreiche Sonderregelungen gesorgt hat (vgl. die Nachweise zu Windenergieanlage im Sachverzeichnis). So hat sich der Umfang der Kommentierung des § 16b mehr als verdoppelt.

Trotz aller Bemühungen wird der Kommentar, wie die Erfahrung zeigt, nicht ohne Mängel und Fehler sein, weshalb ich mich über Anregungen und Kritik sehr freue. Sie erreichen mich über „Forschung Öffentliches Recht, Baumhofstr. 37d, 44799 Bochum“ oder über meine E-Mail-Adresse „jarass@uni-muenster.de“.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Wolfgang Lent vom Beck-Verlag für die Betreuung und zahlreiche Hilfestellungen. Dankbar bin ich zudem der IV-Versorgungseinheit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster für die Unterstützung beim Zugang zu Informationssystemen.

Im Juli 2024

Hans D. Jarass

Hinweise für den Gebrauch

Mehrfach auftauchende Fragen wurden jeweils nur einmal behandelt; die vollständige Kommentierung ergibt sich daher erst, wenn auch die Weiterverweisungen (→) gelesen werden. Hinweise auf andere Kommentare zum BImSchG beziehen sich auf Erläuterungen zur gleichen Vorschrift, sofern keine andere Vorschrift genannt ist. Abgekürzt zitierte Literatur findet sich in den Literaturangaben zu der betreffenden Vorschrift, wenn die Angabe „o.Lit.“ folgt, in anderen Fällen im Abkürzungsverzeichnis. Für ältere Literaturangaben wird auf die Voraufgaben verwiesen. Die Hauptfundstellen zu den Bundes-Immissionschutzverordnungen und zur TA Luft und zur TA Lärm sind auf S. XII f zu finden. Gerichtsentscheidungen werden in wachsendem Umfang mit Aktenzeichen und Datum zitiert, regelmäßig mit den amtlichen bzw. den juris-Randnummern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Hauptfundstellenübersicht zu Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	XII
Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Lite- ratur	XV

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Einleitung	1
----------------------	---

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck des Gesetzes	31
§ 2	Geltungsbereich	38
§ 3	Begriffsbestimmungen	51

Zweiter Teil. Errichtung und Betrieb von Anlagen

Erster Abschnitt. Genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 4	Genehmigung (mit Erläuterungen zur 4. <i>BImSchV</i>)	111
§ 5	Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen . .	139
§ 6	Genehmigungsvoraussetzungen	190
§ 7	Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen (mit Erläuterungen zur 2., 12., 13., 17., 20., 30., 31. und 44. <i>BImSchV</i> sowie <i>KNIV</i>)	224
§ 8	Teilgenehmigung	253
§ 8a	Zulassung vorzeitigen Beginns	266
§ 9	Vorbescheid	279
§ 10	Genehmigungsverfahren (mit Erläuterungen zur 9. <i>BImSchV</i>)	289
§ 11	Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid	341
§ 12	Nebenbestimmungen zur Genehmigung	344
§ 13	Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen	365
§ 14	Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen	376
§ 14a	Vereinfachte Klageerhebung	387
§ 15	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	389
§ 16	Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen . .	409
§ 16a	Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	433

Inhalt

§ 16b	Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.	439
§ 17	Nachträgliche Anordnungen	449
§ 18	Erlöschen der Genehmigung	484
§ 19	Vereinfachtes Verfahren	493
§ 20	Untersagung, Stilllegung und Beseitigung	503
§ 21	Widerruf der Genehmigung	525

Zweiter Abschnitt. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 22	Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.	539
§ 23	Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (mit Erläuterungen zur 1., 7., 18., 21., 26., 27. und 42. BImSchV).	565
§ 23a	Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind.	584
§ 23b	Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren	591
§ 23c	Betriebsplanzulassung nach Bundesberggesetz	603
§ 24	Anordnungen im Einzelfall	604
§ 25	Untersagung.	612
§ 25a	Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind	622

Dritter Abschnitt. Ermittlung von Emissionen und Immissionen, sicherheitstechnische Prüfungen

§ 26	Messungen aus besonderem Anlass	627
§ 27	Emissionserklärung (mit Erläuterungen zur 11. BImSchV)	634
§ 28	Erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.	640
§ 29	Kontinuierliche Messungen	644
§ 29a	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen.	648
§ 29b	Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen (mit Erläuterungen zur 41. BImSchV)	652
§ 30	Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen.	660
§ 31	Auskunftspflichten des Betreibers	663

Vierter Abschnitt. Brennstoffwechsel bei einer Mangellage

§ 31a	Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU	673
§ 31b	Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU	676

§ 31c	Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193	678
§ 31d	Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193	680
§ 31e	Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage	682
§ 31f	Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren. .	684
§ 31g	Entbehrlichkeit einer Änderungsanzeige oder Änderungs-genehmigung.	685
§ 31h	Abweichungen von der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionschutzgesetz.	686
§ 31i	Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Rein-haltung der Luft.	687
§ 31j	Überschreitung von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm	688
§ 31k	(weggefallen)	690
§ 31l	Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31k.	691

Dritter Teil. Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen; Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

Erster Abschnitt. Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen

§ 32	Beschaffenheit von Anlagen	693
§ 33	Bauartzulassung (mit Erläuterungen zur 29.BImSchV).....	699
§ 34	Beschaffenheit von Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen (mit Erläuterungen zur 10.BImSchV)	707
§ 35	Beschaffenheit von Stoffen und Erzeugnissen	716
§ 36	Ausfuhr	720
§ 37	Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union (mit Erläuterungen zur 28. und 32.BImSchV)	721

Zweiter Abschnitt. Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

§ 37a	Pflichten für Inverkehrbringer von Kraftstoffen	727
§ 37b	Begriffsbestimmungen und Anrechnung von Biokraftstoffen	742
§ 37c	Mitteilungs- und Abgabepflichten	747
§ 37d	Zuständige Stelle, Rechtsverordnungen (mit Erläuterungen zur 36., 37. und 38.BImSchV und zur Biokraft-NachV sowie UERV).....	753
§ 37e	Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung	762
§ 37f	Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse (mit Erläuterungen zu BioNachGebV).....	764
§ 37g	Bericht der Bundesregierung	765

Inhalt

§ 37h	Mechanismus zur Anpassung der Treibhausgasminderungs-Quote; Verordnungsermächtigung	766
-------	---	-----

Vierter Teil. Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen

§ 38	Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen	769
§ 39	Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union	779
§ 40	Verkehrsbeschränkungen (mit Erläuterungen zur 35. <i>BImSchV</i>)	780
§ 41	Straßen und Schienenwege	794
§ 42	Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen	822
§ 43	Rechtsverordnung der Bundesregierung (mit Erläuterungen zur 16. und 24. <i>BImSchV</i> sowie <i>MsbLärmSchV</i>)	831

Fünfter Teil. Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§ 44	Überwachung der Luftqualität	837
§ 45	Verbesserung der Luftqualität	840
§ 46	Emissionskataster	846
§ 46a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	847
§ 47	Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen, Landesverordnungen	849

Sechster Teil. Lärminderungsplanung

§ 47a	Anwendungsbereich des Sechsten Teils	877
§ 47b	Begriffsbestimmung	880
§ 47c	Lärmkarten	883
§ 47d	Lärmaktionspläne	889
§ 47e	Zuständige Behörden	898
§ 47f	Rechtsverordnungen (mit Erläuterungen zur 34. <i>BImSchV</i>)	900

Siebenter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 48	Verwaltungsvorschriften (mit Erläuterungen zur <i>TA Luft</i> und <i>TA Lärm</i>)	903
§ 48a	Rechtsverordnungen über Emissionswerte und Immissionswerte (mit Erläuterungen zur 25., 39. und 42. <i>BImSchV</i>)	928
§ 48b	Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen	940
§ 49	Schutz bestimmter Gebiete	943
§ 50	Planung	950
§ 51	Anhörung beteiligter Kreise	951
§ 51a	Kommission für Anlagensicherheit	967